

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49	DIENSTAG, DEN 1. DEZEMBER	2015
Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 2015	Fünfzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	319
20. 11. 2015	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2015	320
20. 11. 2015	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011	320
24. 11. 2015	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 89	321

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 13. November 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Winterleuchten“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 3. Januar 2016, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Winterleuchten“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

„Bergedorfer Sommerfest“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 3. Juli 2016, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Sommerfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

„Bergedorfer Landmarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 25. September 2016, aus Anlass der Veran-

staltung „Bergedorfer Landmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

„Bergedorfer Krimi-Sonntag“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 6. November 2016, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Krimi-Sonntag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. November 2015.

Das Bezirksamt Bergedorf

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2015

Vom 20. November 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Gewerbesteuerhebesatz 2015	1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2015 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.	2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.
§ 2 Grundsteuerhebesätze 2015	§ 3 Inkrafttreten
Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgesetzt:	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. November 2015.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Vom 20. November 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph
§ 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 259) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. November 2015.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 89

Vom 24. November 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), sowie § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 89 für den Geltungsbereich südlich der Peter-Timm-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Peter-Timm-Straße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 8799 (alt: 8682), über das Flurstück 8799, Westgrenze des Flurstücks 8799, über das Flurstück 8799, Westgrenze des Flurstücks 8799 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Staffelgeschosse unzulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu 1,5 m zulässig.
4. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 8799 der Gemarkung Schnelsen umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten Flächen dem allgemeinen Geh- und Radverkehr zur Verfügung gestellt werden.
5. Stellplätze sind nur auf der Fläche für Stellplätze und innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 40 vom Hundert (v.H.) der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten. Sie ist zu mindestens 50 v.H. mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind für je 200 m² Pflanzfläche ein Laubbaum und 100 Sträucher zu pflanzen.
7. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 80 v.H. der Dachflächen mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
8. Im allgemeinen Wohngebiet sind Geh- und Fahrwege und nicht überdachte ebenerdige Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrumfahrten und Feuerwehrauffstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.

9. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
10. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und von den Flächen für die Regelung des Wasserabflusses sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
11. Auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt. Baumarten müssen als dreimal verpflanzte Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für die festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
12. Zur Beleuchtung der Wege, Stellplätze und Außenflächen im Bereich der Gebäude ist nur die Verwendung von monochromatisch abstrahlenden Leuchten zulässig.
13. Auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sollen sieben Fledermauskästen in dem zu erhaltenden Baumbestand aufgehängt werden. Die Kästen sind fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
14. Für Ausgleichsmaßnahmen wird dem mit „z“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet das außerhalb des Plangebietes liegende Flurstück 556 und Teile des außerhalb des Plangebietes liegenden Flurstücks 5953 der Gemarkung Schnelsen zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. November 2015.